



Eckpunkte des Pensionsharmonisierungsgesetzes

Das Verhandlungsteam der GÖD unter Führung von Fritz Neugebauer hat sich in den Verhandlungen mit der Bundesregierung durchgesetzt. Sowohl im ASVG als auch im Beamtenpensionsrecht konnten die drohenden extrem negativen Auswirkungen durch das Übergangsrecht verhindert werden. Damit wurde sichergestellt, dass das langfristige Ziel der Harmonisierung, die soziale Ausgewogenheit, auch sozial gerecht erreicht wird.

Im Vertragsbedienstetenrecht konnte durch die bereits vorhandenen modernen Besoldungsverläufe (Besoldungsreform 1999) mit einer deutlich verbesserten Aufwertung der Beitragsgrundlage im APG die Auswirkung der Parallelrechnung abgefangen werden. In vielen flachen Karriereverläufen kommt es durchaus zu positiven Effekten (sprich höhere Pensionen).

Im Beamtenpensionsrecht konnten die bis Ende 2004 erworbenen Ansprüche zu 100% gewahrt werden. Dadurch ergibt sich eine völlig andere Aliquotierung in der Parallelrechnung als ursprünglich vorgesehen (siehe Punkt über die Parallelrechnung). Weiters werden mit der Einführung einer Pensionskassenregelung, sowie dem schrittweise Senken des Pensionsbeitrages zusätzliche Maßnahmen greifen, die einen sozial gerechten Übergang ermöglichen.

Was die GÖD erreichen konnte:

Neue Formel für Pensionsberechnung gilt grundsätzlich für alle ab 1.1.2005 neu in das Berufsleben eintretende

Grundsätzlich gilt als neue Leistungsformel für das Pensionskonto:

- Pensionsantrittsalter 65
- bei 45 Versicherungsjahren
- bringt 80% des durchschnittlichen monatlichen Lebenseinkommens (Höchstbeitragsgrundlage) als Ruhebezug.

Harmonisierung gilt für alle unter 50 Jahren

Das neue harmonisierte Modell wird in Form des Übergangsrechts (Parallelrechnung) für alle Kolleginnen und Kollegen **unter 50 Jahren** (alle, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind) gelten.

Für alle am 31. Dezember 1954 geborenen und älteren Kolleginnen und Kollegen gilt die Rechtslage auf Basis der Pensionsreform 2003 (siehe beiliegende Eckpunkte der Pensionsreform 2003 - Anhang).

Für neu in das Berufsleben eintretende sowie für neue Beamte (ab 1.1.2005) kommen die pensionsrechtlichen Regelungen des ASVG sowie des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) zur Anwendung. Nur für die zuerst erwähnte Personengruppe gilt das Pensionskontomodell ohne Übergangsrecht.

Besoldungsreform für Neueintretende

Die zeitnahe **Neugestaltung des Besoldungssystems** wurde zugesagt und deren Umsetzung schriftlich vereinbart. Damit konnte erreicht werden, dass für jene Personengruppe, die nicht mehr in das Übergangsrecht fällt, durch einen modernen Besoldungsverlauf die verbesserten Aufwertungsfaktoren des APG voll wirksam werden können. Ein Optionsrecht ist vorzusehen.

Wie funktioniert die Parallelrechnung?

Die Parallelrechnung ist im Prinzip eine Mischung der Rechtslage Pensionsreform 2003 mit den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG). Entscheidend für das Verhältnis der Mischung ist der vor dem 1.1.2005 erworbene **Anspruch aus dem Steigerungsbetrag** (die Verwirklichung dieser Forderung der GÖD entschärft die Parallelrechnung nachhaltig!).

Zum Pensionsantritt werden zwei vollständige Pensionen (eine nach dem Beamtenpensionsrecht oder dem ASVG und eine nach dem APG) gerechnet und entsprechend dem Verhältnis zusammengezählt. Die Summe beider Anteile bildet die Gesamtpension.

Beispiel:

Beamter, geb. 1955, 32 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit vor dem 1.1.2005, Pensionsantritt mit 65	
Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bis Pensionsantritt mit 65 = 47 Jahre	
32 Jahre ruhegenussfähige Zeit vor dem 1.1.2005. Daraus resultieren folgende Ansprüche nach dem Steigerungsbetrag:	Damit verbleiben für die APG-Pension (Neurecht) 6,57%
10 Jahre: 50%	
21 Jahre 2%: 42%	
1 Jahr 1,429%: 1,43	
Summe: 93,43%	
93,43% der errechneten Pension nach dem Pensionsgesetz (PG 1965)	6,57% der errechneten Pension nach dem APG
Pension neu	

Eine Parallelrechnung ist nur dann nicht durchzuführen, wenn einer der beiden Anteile der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5% der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (oder weniger als 24 Monate) beträgt.

Pensionskassenregelung

Es konnte erreicht werden, dass **für alle von der Harmonisierung betroffenen Beamtinnen und Beamten, Vertragsbediensteten und Vertragslehrern eine Pensionskassenregelung** analog jener im VB-Recht (Bundespensionskasse) eingeführt wird. Dort beträgt der Dienstgeberbeitrag 0,75% des Bruttogehalts. Weiters wurde vereinbart, dass eine adäquate Erhöhung des Pensionskassenniveaus verhandelt wird. Die legislative Umsetzung der Pensionskassenregelung wird im Rahmen der nächsten Gehaltsverhandlungen erfolgen.

Langzeitversichertenregelung (sog. „Hacklerregelung“)

Im ASVG haben vor dem 1. Juli 1955 geborene Frauen mit 40 Beitragsjahren und vor dem 1. Juli 1950 geborene Männer mit 45 Beitragsjahren (max. 30 Monate Präsenz- bzw. Zivildienst und 60 Monate Kindererziehung werden eingerechnet) den Rechtsanspruch mit 55 bzw. 60 Jahren im ASVG bis Ende 2007 **abschlagsfrei** in den Ruhestand zu treten.

Im Beamtenrecht wird die „**60/40-Regelung**“ (§ 236b BDG) **verlängert!!!** Bis Ende 2007 gilt diese Regelung **abschlagsfrei**. Wer die Bedingungen für die Langzeitversichertenregelung vor 1.1.2008 erfüllt, kann auch später abschlagsfrei in den Ruhestand bzw. Pension treten.

Ab 2008 bis 2010 gilt die Regelung sowohl im ASVG als auch im Beamtenrecht mit 4,2 Prozent Abschlag pro Jahr, jedoch gedeckelt mit einer Verlustbegrenzung.

Es gilt folgende Einschleifregelung:

Geburtsdatum:	Pensionsantrittsalter
1.7.-31.12.1950 (1955)	60,5 (55,5)
1.1.-31.12.1951 (1956)	61 (56)
1.1.-31.12.1952 (1957)	62 (57)
1.1.-31.12.1953 (1958)	63 (58)
1.1.-31.12.1954 (1959)	64 (59)

Die Zahlen in Klammer beziehen sich auf Frauen im ASVG.

Schwerarbeitspension

Eine **Schwerarbeitspension** gilt ab 1.1.2007 für besonders belastende Berufstätigkeiten.

Als diese gelten:

1. Schicht- und Wechseldienst während der Nacht (mind. 6 Stunden zwischen 22.00 und 06.00 Uhr an mind. 6 Arbeitstagen eines Kalendermonats),
2. Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne des NSchG (bei überwiegend extremen Temperaturen),
3. Arbeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen im Sinne des NSchG (z.B. regelmäßiges Tragen von Atemschutz oder gesundheitsschädliches Einwirken von inhalativen Stoffen, etc.),
4. schwere körperliche Arbeit orientiert am Kalorienverbrauch (2000 Arbeitskilokalorien bei Männern, 1400 Arbeitskilokalorien bei Frauen) – dieser Kalorienverbrauch findet sich bereits im NSchG,
5. berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,
6. Arbeiten trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80% und Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3,
7. Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung, bei denen ein hohes Risiko für Leib und Leben im Einsatz besteht. Als solche gelten ausschließlich Tätigkeiten von
 - Exekutivorganen (nach dem SPG), die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit im Außendienst verbringen und
 - Soldaten während eines Auslandseinsatzes (nach dem KSE-BVG), sofern ebenfalls zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit im Außendienst verbracht wird.

Nach harten Verhandlungen konnte durchgesetzt werden, dass auch der Öffentliche Dienst in den Verordnungen zur Schwerarbeitspension einbezogen ist. Sämtliche Tätigkeiten, die in den beiden Verordnungen zur Schwerarbeitspension definiert sind, gelten auch in vollem Umfang für den Öffentlichen Dienst (siehe Kasten).

Neben dem Krankenpflagedienst werden nun auch der Exekutivdienst (ab 50% Außendienst) sowie bestimmte Tätigkeiten im militärischen Bereich (exekutivähnliche Tätigkeiten im Rahmen von Auslandseinsätzen) als Schwerarbeit anerkannt und ausdrücklich genannt. Von der Regelung ebenfalls erfasst sind alle Bereiche, wo regelmäßig Nachtdienst in einem bestimmten Ausmaß versehen wird, wie das z.B. neben den bereits angeführten Berufsgruppen auch bei der Justizwache oder in bestimmten Bereichen des Straßenerhaltungsdienstes und anderen Berufsgruppen der Fall sein kann. Aber auch alle anderen Tätigkeiten, die Schwerarbeit begründen, wie z.B. schwere körperliche Arbeit orientiert am Kalorienverbrauch, gelten für den Öffentlichen Dienst (siehe Kasten).

Die Schwerarbeitspensionsregelung gilt nun einheitlich für alle Berufsgruppen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Öffentlichen Dienstes. Dieser Zugang wurde bereits international als richtungsweisend anerkannt. **Die Zugangsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension sind:**

- a) Innerhalb der **letzten 240 Monate (20 Jahre) vor der Ruhestandsversetzung** müssen **120 Monate (10 Jahre) Schwerarbeit** geleistet werden.
- b) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung sind 45 Versicherungsjahre im ASVG ab dem 15. Lebensjahr gerechnet, im Beamtenrecht **42 Jahre** ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ab dem 18. Lebensjahr gerechnet (dazu zählen z.B. der Militär- und Zivildienst, Beschäftigungszeiten in der Privatwirtschaft, Zeiten nach dem MSchG und Väterkarenzgesetz u.a.).
- c) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Ruhestandsversetzung ab Vollendung des **60. Lebensjahres** möglich. **Es greift ein erheblich reduzierter Abschlagsprozentsatz von 1,8% pro Jahr (im Vergleich zu 4,2% pro Jahr).**
- d) Als Schwerarbeitsmonat gilt ein Monat dann, wenn mindestens in der Dauer von 15 Kalendertagen eine oder mehrere besonders belastende Tätigkeiten (siehe Kasten) ausgeübt werden. Am Beispiel des Nachtdienstes bedeutet dies lediglich, dass zumindest für **15 Tage** eines Kalendermonats ein Schicht- oder Wechseldienst angeordnet sein muss.

Da EDV-unterstützte Aufzeichnungen von Berufsverläufen erst seit Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts vorhanden sind, können lediglich die letzten 20 Jahre für die Erfassung von Schwerarbeitszeiten herangezogen werden. Dies ist notwendig gewesen, um die Vollziehbarkeit der Regelung zu gewährleisten.

Für die GÖD ist klar, dass diese Regelung im positiven Sinne **weiterentwickelt** werden muss. Deshalb ist auch festgelegt worden, dass eine **Expertenkommission die Schwerarbeitspensionsregelung regelmäßig evaluieren wird**. Die Erkenntnisse dieser Kommission sowie die aus der Praxis kommenden Forderungen der GÖD werden wichtige Impulse für diese Weiterentwicklung sein.

Kindererziehungszeiten werden besser angerechnet

Kindererziehungszeiten werden im APG-Teil mit **€ 1.350,-** pro Monat (additiv zur jeweiligen monatlichen Beitragsgrundlage) als Beitragsgrundlage für die Pension wirksam. Diese positive Anrechnung der Kindererziehungszeiten kann für maximal 4 Jahre pro Kind wirksam werden, wobei Mehrlingsgeburten mit 5 Jahren berücksichtigt werden. Die im Altpensionsteil vorgesehene Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten bleibt aufrecht.

Dienstzeiten als Zeitsoldaten werden nun besser als im Vorentwurf für die Beitragsgrundlage im ASVG bzw. APG berücksichtigt.

Aufwertungsfaktoren werden erhöht

In der **APG-Pension** (siehe Punkt „Wie funktioniert die Parallelrechnung?“) sind die **Aufwertungsfaktoren deutlich verbessert** (Entwicklung der jährlichen Beitragsgrundlagensteigerung – das entspricht unscharf der jährlichen Lohnentwicklung). Damit konnten negative Auswirkungen im ASVG (die Laufbahnen im Vertragsbedienstetenrecht wurden bereits 1999 modernisiert) verhindert werden!!!

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Für alle BeamtInnen besteht die nachträgliche Nachkaufsmöglichkeit von Schul- und Studienzeiten sofern diese nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden (Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis **nach** dem 30.6.1988). VB, die

nach dem 31.12.1954 geboren sind, können Schul- und Studienzeiten nunmehr **ohne Risikozuschlag** erwerben.

Korridor pension

Eine sog. „Korridor pension“ bringt für alle **ab dem vollendeten 62. Lebensjahr** die Möglichkeit des vorzeitigen Pensionsantrittes mit versicherungsmathematisch begründetem Abschlag (4,2% pro Jahr im ASVG entspricht 3,36 Prozentpunkten im Beamtenrecht).

Sowohl für ASVG-Versicherte als auch für Beamte wird ein **Bonus für die Dienstverrichtung über das 65. Lebensjahr** (bis max. zur Vollendung des 68. Lebensjahres) **hinaus** eingeführt.

Rückwirkende Verbesserung der 2003er-Deckelung der Verluste

Der **10%-Deckel wird verbessert**, indem der Deckel ab 1.1.2004 auf 5% reduziert wird. Jährlich erhöht sich dieser Deckel um 0,25 Prozentpunkte, wodurch im Jahr 2024 wieder 10% erreicht werden. Von dieser Regelung sind die Durchrechnungsspanne, die Steigerungsbeträge sowie der Abschlagsprozentsatz betroffen. **Es handelt sich um eine Gesamtverlustbegrenzung.**

Jahr	Prozentsatz	Jahr	Prozentsatz
2004	5	2015	7,75
2005	5,25	2016	8
2006	5,5	2017	8,25
2007	5,75	2018	8,5
2008	6	2019	8,75
2009	6,25	2020	9
2010	6,5	2021	9,25
2011	6,75	2022	9,5
2012	7	2023	9,75
2013	7,25	2024	10
2014	7,5		

Senkung des Pensionsbeitrages

Die **Senkung des Pensionsbeitrages auf 10,25%** (unter Höchstbeitragsgrundlage – derzeit € 3.750,--) ist nun entsprechend der Betroffenheit durch die Parallelrechnung geregelt.

Pensionsbeiträge über Höchstbeitragsgrundlage sinken ebenfalls entsprechend der Betroffenheit durch die Parallelrechnung.

Diese Regelungen führen zu jahrgangsbezogenen Pensionsbeiträgen.

Nebengebührenwerte

Die Nebengebührenwerte bleiben erhalten. Im Altrecht bei der Parallelrechnung bleibt die Regelung wie bisher. Auch in Zukunft werden Nebengebührenwerte erworben.

In der APG-Pension (Neurecht) gibt es keine Nebengebührenwerte. Die erworbenen Nebengebührenwerte (sowohl jene, die vor dem 1.1.2005 erworben wurden, als auch jene, die ab 1.1.2005 erworben werden) werden in die Beitragsgrundlage des jeweiligen Monats eingerechnet und erhöhen somit die Bemessungsgrundlage.

Beispiel:

E2b-Beamter, im Jahr 2000 37 Jahre alt, Monatsbezug 20.000,-- Schillinge, Nebengebühren pro Monat 10.000,-- Schillinge.

Im Altrecht ändert sich für den Kollegen nichts. Seine Beitragsgrundlage im Jahr 2000 beträgt 20.000,-- Schillinge pro Monat. Die Nebengebühren werden in Nebengebührenwerte umgerechnet und können die 80% Pensionsanspruch auf maximal 100% erhöhen (daher können die NGW um maximal 20% den Pensionsanspruch erhöhen). Im Neurecht (APG-Pensionsteil) gibt es keine Nebengebührenwerte mehr. Die 10.000,- - Schillinge Nebengebühren fließen in die Beitragsgrundlage ein, wodurch sich die monatliche Beitragsgrundlage für diesen Kollegen auf 30.000,-- Schillinge erhöht (20.000,-- Grundbezug plus 10.000,-- Nebengebühren). Die Nebengebührenwerte werden in diesem Fall im Jahr 2000 voll, nämlich zu 100% pensionswirksam (erhöhen die Beitragsgrundlage um 50%, da die Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2000 bei 43.200,-- Schillinge gelegen ist).

Auswirkungen der Harmonisierung (Parallelrechnung)

Im **Beamtenrecht** konnte erreicht werden, dass die bis 31.12.2004 erworbenen Ansprüche gewahrt werden. Damit ergibt sich bei der Aliquotierung der beiden Pensionen in der Parallelrechnung eine deutliche Verbesserung. Zusätzlich werden ab 1.1.2006 eine Pensionskassenregelung sowie die schrittweise Absenkung des Pensionsbeitrages den Ausgleich herstellen.

Im **Vertragsbedienstetenrecht** sind die Auswirkungen aufgrund des moderneren Gehaltsverlaufes und der bereits existierenden Höchstbeitragsgrundlage wesentlich geringer. Bei durchgängiger Beschäftigung können aufgrund der stark verbesserten Aufwertungsfaktoren im APG-Teil im Vergleich zur jetzigen Rechtslage durchaus positive Effekte (höhere Pensionen) entstehen.

Anmerkungen

Durch den Verhandlungserfolg des GÖD-Teams unter der Führung von Fritz Neugebauer konnten die Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Pensionssysteme umgesetzt werden. Das Verhandlungsergebnis wurde von der FSG vollinhaltlich mitgetragen.

Anhang

Die nachfolgend dargestellten Eckpunkte der derzeit gültigen Rechtslage (Pensionsreform 2003 im Pensionsgesetz 1965) sind deswegen von Relevanz, da diese Rechtslage für alle Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, gilt.

Für alle Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, gilt diese Rechtslage entsprechend der Mischung in der Parallelrechnung (siehe Punkt „Wie funktioniert die Parallelrechnung“).

Im ASVG wurden im Zuge der Pensionsreform 2003 ähnliche Regelungen umgesetzt.

Eckpunkte der Pensionsreform 2003

Anhebung des Pensionsalters auf 65

Das Mindestalter für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15 BDG) und die amtswegige Ruhestandsversetzung (§15a BDG) wird in Etappen auf 65 Jahre angehoben (abhängig vom Geburtsdatum, siehe untenstehende Tabelle, § 236c BDG neu). Für **nach dem 1. Oktober 1952** geborene **Beamtinnen und Beamten gilt grundsätzlich ein einheitliches Regelpensionsantrittsalter** von 65 Jahren (Ruhestandsversetzungen nach dem 1. Oktober 2017). Ab diesem Zeitpunkt entfallen die §§ 15 und 15a BDG. Es gilt dann der neue § 13 Abs. 1 BDG: „Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.“

Tabelle 1

Geburtsdatum	Lebensmonat	Frühester Pensionsantritt
bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.	60 Jahre
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.	60 Jahre 2 Monate
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.	60 Jahre 4 Monate
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.	60 Jahre 6 Monate
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.	60 Jahre 8 Monate
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.	60 Jahre 10 Monate
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.	61 Jahre
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.	61 Jahre 2 Monate
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.	61 Jahre 4 Monate
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	738.	61 Jahre 6 Monate
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	740.	61 Jahre 8 Monate
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742.	61 Jahre 10 Monate
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	743.	61 Jahre 11 Monate
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	744.	62 Jahre
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	745.	62 Jahre 1 Monat

Geburtsdatum	Lebensmonat	Frühester Pensionsantritt
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	746.	62 Jahre 2 Monate
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	747.	62 Jahre 3 Monate
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	748.	62 Jahre 4 Monate
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	749.	62 Jahre 5 Monate
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	750.	62 Jahre 6 Monate
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	751.	62 Jahre 7 Monate
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	752.	62 Jahre 8 Monate
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	753.	62 Jahre 9 Monate
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	754.	62 Jahre 10 Monate
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	755.	62 Jahre 11 Monate
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	756.	63 Jahre
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	757.	63 Jahre 1 Monat
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	758.	63 Jahre 2 Monate
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	759.	63 Jahre 3 Monate
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	760.	63 Jahre 4 Monate
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	761.	63 Jahre 5 Monate
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	762.	63 Jahre 6 Monate
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	763.	63 Jahre 7 Monate
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	764.	63 Jahre 8 Monate
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	765.	63 Jahre 9 Monate
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	766.	63 Jahre 10 Monate
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	767.	63 Jahre 11 Monate
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	768.	64 Jahre
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	769.	64 Jahre 1 Monat
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	770.	64 Jahre 2 Monate
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	771.	64 Jahre 3 Monate
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	772.	64 Jahre 4 Monate
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	773.	64 Jahre 5 Monate
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	774.	64 Jahre 6 Monate
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	775.	64 Jahre 7 Monate
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	776.	64 Jahre 8 Monate
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	777.	64 Jahre 9 Monate
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	778.	64 Jahre 10 Monate
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	779.	64 Jahre 11 Monate
ab 2. Oktober 1952	780.	65 Jahre

Für Vertragsbedienstete gilt im ASVG eine analoge Anhebung des Pensionsantrittsalters, wobei für Frauen jeweils ein um fünf Jahre früherer Pensionsantritt gilt.

Auf Wunsch des jeweiligen Ministers und mit Einwilligung des Beamten kann der Ruhestandsantritt über das 65. Lebensjahr um jeweils höchstens 1 Jahr, insgesamt aber höchstens um 5 Jahre hinausgeschoben werden, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse vorliegt (§ 13 Abs. 2 BDG neu).

Die rasche Erhöhung des Pensionsantrittsalters konnte deutlich verlangsamt werden. Statt bereits im Jahr 2009 wird das geplante Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren erst Ende 2017 erreicht.

Anhebung des Durchrechnungszeitraumes bis 2028 auf 40 Jahre

Im Beamtenrecht beträgt die Verlängerung der Durchrechnung bis 2010, entsprechend der Pensionsreform 1997 12 Monate pro Jahr, 2011 14 Monate, 2012 16 Monate, 2013 18 Monate, 2014 20 Monate, von 2015 bis 2019 22 Monate und ab 2020 23 Monate pro Jahr. Ab 2011 wird die Pensionsreform 1997 durchbrochen. Siehe nachfolgende Tabelle 2 (basierend auf § 90a Abs. 3 PG):

Tabelle 2

Jahr	Durchrechnungs- monate	Jahr	Durchrechnungs- monate
2003	12	2016	208
2004	24	2017	230
2005	36	2018	252
2006	48	2019	274
2007	60	2020	296
2008	72	2021	319
2009	84	2022	342
2010	96	2023	365
2011	110	2024	388
2012	126	2025	411
2013	144	2026	434
2014	164	2027	457
2015	186	2028	480

Im ASVG wird die Durchrechnungsspanne pro Jahr um 12 Monate erhöht, sodass ab 2028 ebenfalls eine Durchrechnungsspanne von 40 Jahren erreicht ist.

Entsprechend der Forderung der GÖD werden nun pro Kind 3 Jahre (Kindererziehung – Karenzurlaub n.d. Mutterschutzgesetz/ Väterkarenzurlaubsgesetz) für die Reduktion der Durchrechnungsspanne angerechnet (gilt sowohl im Beamtenrecht als auch im ASVG). Ebenso verringern Dienstfreistellungen aufgrund einer Familienhospizkarenz die Durchrechnungsspanne.

Z.B. war im Begutachtungsentwurf überhaupt keine Berücksichtigung dieser Zeiten vorgesehen. Überschneidungsverluste, so wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen waren, sind jetzt ebenfalls ausgeschlossen.

Steigerungsbetrag bzw. ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren

Für Beamte, die am 31.12.2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 10 bzw. 15 Jahren aufweisen (50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage), bleiben die erworbenen Ansprüche gewahrt. Ab 2004 wird der Steigerungsbetrag so gestaltet, dass die für den vollen Pensionsanspruch erforderliche Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre verlängert wird. Für alle, die bis zum 31.12.2003 bereits Ansprüche erworben haben, werden diese berücksichtigt und ab 1.1.2004 gilt ein reduzierter Steigerungsbetrag von 1,429% bzw. 1,667% (für Beamtinnen und Beamte die nach dem 30. April 1995 aufgenommen wurden) pro Jahr.

Beispiel: Ein Beamter, der bis zum 31.12.2003 25 ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre aufweist (Dienstantritt vor dem 1. Mai 1995) hat bis zu diesem Zeitpunkt folgende Ansprüche:

10 Jahre	50%
jedes weitere Jahr 2% (15 Jahre)	30%
Summe:	80% Ansprüche, die gewahrt bleiben.

Für die restlichen 20%, um 100% zu erreichen, benötigt der Beamte 14 weitere ruhegenussfähige Jahre.

Wenn ein Kollege bereits 35 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit vor dem 1. Jänner 2004 aufweist, so bleiben die 100% gewahrt.

Im ASVG wurde die Übergangsregelung erweitert, sodass der Steigerungsbetrag von 1,78% in 5-Jahresschritten (ab 2004: 1,96 %; 2005: 1,92 %; 2006: 1,88 %; 2007: 1,84 %; 2008: 1,80 %) erst ab 2009 erreicht wird.

Sowohl im Beamtenrecht, als auch im ASVG kann die Obergrenze von 100% bzw. 80% bei mehr als 45 Jahren überschritten werden.

Im ASVG wird nunmehr der Steigerungsbetrag nicht mit 1.1.2004, sondern in 5-Jahresschritten auf 1,78% gesenkt. Im Beamtenrecht konnten die bereits entstandenen Ansprüche gewahrt werden.

Erhöhung des Abschlagsprozentsatzes auf 4,2% pro Jahr

Im ASVG wird der Abschlagprozentsatz auf 4,2% erhöht. Anders als in der gesetzlichen Pensionsversicherung reduziert der Abschlag im Beamtenpensionsrecht nicht die Pension (100%), sondern die Bemessungsgrundlage (80%). Daher erhöht sich der bisherige Abschlag von 3 auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr (was 4,2% im ASVG entspricht). Die Übergangsregelungen sind nicht mehr vorgesehen.

Es konnte jedoch erreicht werden, dass bei Anträgen nach § 14 BDG (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit), die vor dem 1. Jänner 2004 eingebracht wurden, der Abschlag noch nach derzeitiger Rechtslage (Übergangsregelung) berechnet wird, egal wann die bescheidmäßige Erledigung des Antrages erfolgt.

Gesamtverlustbegrenzung:

Für alle greift eine Gesamtverlustbegrenzung von 10%, die mit Beschluss des Pensionsharmonisierungsgesetzes deutlich verbessert wurde (siehe Seite 5). Im Beamtenrecht konnte die 7%-Verlustbegrenzung aus der Pensionsreform 1997 in die Pensionsreform 2003 integriert werden.